

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0216
		Datum: 06.08.2021
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen und Ordnung Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 5 Stadtentwicklung	

Bebauungsplan Nr. 79 - Bergarbeitersiedlung Palenberg - 6. vereinfachte Änderung

Beschlussempfehlung:

1. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 – Bergarbeitersiedlung Palenberg - wird gefasst.

Umfang der Änderungen:

Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Überschreitung der Baugrenzen mit Balkonen und Hauseingangstreppen.

2. Der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 79 - Bergarbeitersiedlung Palenberg - stammt aus dem Jahr 1985. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hatte das Ziel, die in den 20er Jahren entstandene Bergarbeitersiedlung planungsrechtlich zu sichern und durch entsprechende Festsetzungen den Charakter der Siedlung zu erhalten.

Die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung getroffenen Festsetzungen entsprachen den damals vorhandenen Gebäuden und baulichen Standards. Da sich im Laufe der Zeit die baulichen Anforderungen an Gebäude und die Bedürfnisse der Nutzer geändert haben, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr zeitgemäß und sind dringend anzupassen, um entsprechend moderne Bauvorhaben zu ermöglichen.

Mit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen durch Ergänzung der textlichen Festsetzungen

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

- Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,50 m zugelassen werden, sofern dies auf dem Baugrundstück selbst möglich ist. Auf der Straßenzugewandten Seite dürfen die Balkone nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen,
- Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauseingangstreppe um bis zu 1,50 m Tiefe und max. 4,0 m Breite zugelassen werden, sofern dies auf dem Baugrundstück selbst möglich ist,

um den Bauherren mehr Flexibilität und moderne Planungen zu ermöglichen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Im Flächennutzungsplan wird der betroffene Bereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Anlage

Abgrenzung der Bebauungsplanänderung